

Beitrags- und Gebührenordnung des TuS-Griesheim 1899 e.V.

Die Beitrags- und Gebührenordnung basiert auf der Satzung des Turn- und Sportverein 1899 e.V. Griesheim, die am 15.05.2024 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 14.07.2025 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen wurde.

In der folgenden Ordnung wird aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form aufgeführt. Selbstverständlich sind jeweils auch **die weibliche oder alle anderen gender-gerechten Formen** gemeint.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird vom Präsidium erlassen und erforderlichenfalls geändert.

Bei den nachfolgenden Regelungen ist jeweils der entsprechende § der Satzung in Klammern angegeben.

1. Aufnahmegebühr

- 1.1. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr zusammen mit dem ersten Beitrag erhoben (§ 8.1), deren Höhe der Hauptvorstand beschließt (§ 8.2). Sie beträgt derzeit 10,00 €.
- 1.2. Die Abteilungen können für die Neuaufnahme von Mitgliedern in ihre Abteilung eine abteilungsbezogene Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung durch das Präsidium (§ 8.1 und 2).

2. Mitgliedsbeitrag

- 2.1. Der Verein erhebt zur Deckung der Gemeinkosten und zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben Beiträge. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins beschlossen (§ 8.1 und 8.2).
- 2.2. Es gibt folgende Beitragsgruppen:

Einzelmitglieder	
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	14,00 €
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	19,50 €
Familien	
1. Familienmitglied	19,50 €
2. Familienmitglied	
ab 18 Jahren	17,00 €
3. Familienmitglied	14,00 €
Kinder unter 6 Jahren	10,50 €
weitere Familienmitglieder unter 18 Jahren	beitragsfrei
Fördernde Mitglieder ohne Nutzung von Sport- und Abteilungsangeboten	17,00 €
Auszubildende, Schüler, Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	14,00 €
Rentner, Pensionäre, Schwerbeschädigte (ab 50 %) nach Vorlage der Nachweise	12,00 €
Arbeitslose, BuFDi's, FSJ'ler oder sonstige Ersatzdienst-Leistende	9,50 €
Kurzzeit-Mitglieder	18,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Individuelle Beiträge	

Als Familienmitglieder gelten:

- a. im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten / Lebenspartner
- b. unterhaltsberechtignte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c. Kinder in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten
- d. 25. Lebensjahr, soweit sie kein eigenes Einkommen haben.

Für die Eingruppierung in den Familienbeitrag muss eine Person der Beitragsgruppe V 021 zugehören.

Die Kurzzeit-Mitgliedschaft gilt für Personen, die sich vorübergehend im Einzugsbereich des TuS-Griesheim aufhalten und während dieser Zeit Angebote des Vereins nutzen möchten. Sie wird für mindestens 3 Monate berechnet und sollte 9 Monate nicht überschreiten.

- 2.3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Monatsbeitrag festgesetzt.
Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres ist der Beitrag ab dem 1. bzw. 15. des Eintrittsmonats zu entrichten. Das gilt auch für Abteilungsbeiträge und Kursgebühren.
Bei Austritt (§ 4.3.a) oder Ausschluss (§ 4.3.e) ist der Beitrag noch für das laufende Halbjahr zu entrichten.

- 2.4. Die Berechtigung für ermäßigte Beiträge (V 040 - V 060) ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- 2.5. Persönliche Veränderungen, die die Zuordnung zu einer anderen Beitragsgruppe zur Folge haben, sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der neue Beitrag gilt ab dem 1. bzw. 15. des Monats, in dem die Änderung mitgeteilt wurde.

3. Allgemeine Umlage

Der Verein kann Umlagen festsetzen, deren Höhe von der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins beschlossen wird (§ 8.1 und 8.2).

4. Abteilungsbeiträge, Umlagen der Abteilungen

- 4.1. Zur Deckung ihrer Aufwendungen werden von den Abteilungen abteilungsspezifische Beiträge und/oder Umlagen erhoben. Dabei haben sie weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilungen. Sie müssen vom Präsidium genehmigt werden (§ 8.1 und 8.2).
- 4.2. Die Abteilungsbeiträge werden als Monatsbeiträge festgesetzt und sind vom 1. bzw. 15. des Eintrittsmonats zu entrichten, solange das Mitglied dieser Abteilung angehört. Ausnahmen sind bei Saison-Sportarten wie z.B. Tennis und bei Kurs-Angeboten möglich.
- 4.3. Für besondere Angebote und/oder Leistungen kann die Mitgliederversammlung der Abteilung Zusatz- oder Kursgebühren beschließen, deren Höhe vom Präsidium genehmigt werden müssen (§ 8.1 und 8.2).
- 4.4. Abteilungsbeiträge und Kursgebühren werden generell zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen fällig. Der Verein kann die Vorauszahlung verlangen.

5. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- 5.1. Alle Beiträge und Gebühren sowie Umlagen werden zum 15. des Monats per SEPA-Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen. Zu diesem Zwecke werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder gespeichert und verarbeitet.
- 5.2. Für jede Rücklastschrift infolge Nichteinlösung durch die Bank oder unberechtigtem Widerruf durch das Mitglied wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Darin enthalten ist die Rücklastschrift-Gebühr der Bank.
- 5.3. Beiträge und Gebühren, die nicht termingerecht eingezogen werden konnten und/oder nicht in ausreichender Höhe eingegangen sind, werden mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen erinnert. Bleibt dies erfolglos, wird eine 1. Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen verschickt. Nach erfolglosem Ablauf dieser weiteren Frist wird eine 2. Mahnung mit Hinweis auf die satzungsgemäße Zahlungsverpflichtung (§ 6.4) und die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung (§§ 4.3.e und f und 7.1.c) mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen verschickt.
- 5.4. Bei jeder Mahnung wird für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

6. Maßregelungen, Ausschluss

- 6.1. Erfolgt auf die 2. Mahnung keine Zahlung, kann das Präsidium gegenüber dem Mitglied ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Veranstaltungen des Vereins, sowie ein Verbot der Nutzung von Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen aussprechen (§7.1.c). Diese Maßnahme bleibt bis zum vollständigen Eingang der rückständigen Beiträge und Gebühren in Kraft.
- 6.2. Bei einem Rückstand höher als 3 Monatsbeiträge kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen (ausgeschlossen) werden (§ 4.3.e und f). Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Kosten bleibt dabei bestehen.

7. Ermäßigung/Erlass der Beiträge und Gebühren

In besonderen Fällen kann das Präsidium von sich aus oder auf Antrag des Mitgliedes oder einer Abteilung die Beiträge und/oder Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen (§8.4). Mit der davon betroffenen Abteilung ist Einvernehmen herzustellen.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde gem. § 12.2 der Satzung durch das Präsidium am **07.05.2025** beschlossen und tritt am **01.07.2025** in Kraft.